

Amtsgericht Bingen am Rhein

Vollstreckungsgericht

Az.: 42 K 29/25

Bingen am Rhein, 09.10.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 27.01.2027	09:00 Uhr	103, Sitzungssaal	Amtsgericht Bingen am Rhein, Main- zer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Sprendlingen

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
1	Sprendlingen	Flur 1 Flurstück 641/1	Gebäude- und Freifläche Dammstraße	711	5181
2	Sprendlingen	Flur 1 Flurstück 640/2	Verkehrsfläche Dammstraße	78	5181
3	Sprendlingen	Flur 1 Flurstück 1208/4	Verkehrsfläche Am Wiesbach	13	5181
4	Sprendlingen	Flur 1 Flurstück 1208/5	Gebäude- und Freifläche Dammstraße	119	5181

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

mit unter Denkmalschutz stehenden Gebäudeteilen eines ehemaligen Weinguts bebaute Grundstück

Verkehrswert:

342.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

mit unter Denkmalschutz stehenden Gebäudeteilen eines ehemaligen Weinguts bebaute Grundstück;

Verkehrswert:

14.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

mit unter Denkmalschutz stehenden Gebäudeteilen eines ehemaligen Weinguts bebaute Grundstück;

Verkehrswert:

3.000,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

mit unter Denkmalschutz stehenden Gebäudeteilen eines ehemaligen Weinguts bebaute Grundstück;

Verkehrswert:

21.000,00 €

Weitere Informationen unter: <https://www.zvrlp.de/>

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.09.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.